

Richtlinie

über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort

- Vor-Ort-Beratung -

vom 11. April 2008

(Bundesanzeiger Nr. 66 vom 30.04.2008)

1. **Zuwendungszweck**

1.1. Die Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort (Vor-Ort-Beratung) ist eine wichtige Hilfe zur Vornahme von Energieeinsparinvestitionen im Gebäudebereich. Eine mit Investitionen erzielte Senkung von Wärme- und Warmwasserbedarf und -verbrauch in Gebäuden spart Energie und vermindert unmittelbar Umweltbelastungen, insbesondere CO₂-Emissionen. Zur Durchführung der Vor-Ort-Beratung können deshalb Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den dazugehörigen Nebenbestimmungen gewährt werden.

Thermografische Untersuchungen können sowohl im Vorfeld von Energiesparberatungen, als auch im direkten Zusammenhang wertvolle Einzelergebnisse beitragen. Sie können daher ebenfalls gefördert werden.

Weiterhin kann die Sensibilisierung der Beratungsempfänger hinsichtlich der Möglichkeiten von besonders effektiven stromsparenden Maßnahmen durch einen Bonus unterstützt werden.

1.2. Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde (Nr. 6.1.) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

Förderfähig ist eine Vor-Ort-Beratung, die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz sowie die Wärmeerzeugung und -verteilung unter Einschluss der Warmwasserbereitung und der Nutzung erneuerbarer Energien bezieht. Ein zusätzlicher Bonus ist möglich, wenn die Beratung Hinweise zur Stromeinsparung enthält. Die Beratung erfolgt durch Übergabe und Erläuterung eines schriftlichen Beratungsberichtes. Im Interesse einer umfassenden Beratung ist es dabei unerheblich, ob der Beratungsempfänger zum aktuellen Zeitpunkt an allen Einzelaspekten Interesse zeigt.

Gefördert wird weiterhin entweder die Erstellung eines separaten Thermografiegutachtens oder die zusätzliche Integration von auf thermografischen Untersuchungen basierenden Ergebnissen in einem Vor-Ort-Beratungsbericht.

Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, gelten alle Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung von Vor-Ort-Beratungen analog für die Erstellung von Thermografiegutachten.

Die genannten Maßnahmen müssen von einem Berater durchgeführt werden, der die in Nr. 3. dieser Richtlinie definierten Anforderungen erfüllt.

2.1. Gegenstand der Beratung können nur Gebäude sein, die sich im Bundesgebiet befinden. Voraussetzung ist, dass bis zum 31.12.1994 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist und die Gebäudehülle nicht auf Grund späterer Baugenehmigungen durch Anbau oder Aufstockung zu mehr als 50 % verändert wurde. Die Gebäude müssen ursprünglich als Wohngebäude geplant und errichtet worden sein oder derzeit zu mehr als 50% der Gebäudefläche zu Wohnzwecken genutzt werden.

2.2. Als Gebäudeeigentümer können eine Beratung in Anspruch nehmen:

2.2.1. natürliche Personen;

2.2.2. rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Wohnungswirtschaft sowie Betriebe des Agrarbereichs;

2.2.3. juristische Personen und sonstige Einrichtungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Mieter oder Pächter eines Gebäudes können ebenfalls im Rahmen des Förderprogramms beraten werden, wenn sie die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers erhalten haben.

2.3. Wohnungseigentümer, bei denen die Voraussetzungen der Nummern 2.2.1. bis 2.2.3. vorliegen, können eine Beratung dann in Anspruch nehmen, wenn sich die Beratung auf das gesamte Gebäude bezieht und die Eigentümergemeinschaft, ggfs. vertreten durch die Hausverwaltung, mit der Maßnahme einverstanden ist. Dabei muss sichergestellt sein, dass die gemäß Anlage 1 zu dieser Richtlinie erforderlichen Daten zum Gebäude und zur Heizungsanlage erhoben werden können.

2.4. Eine Beratungsförderung ist ausgeschlossen für Gebäude,

- 2.4.1. die im Eigentum rechtlich selbständiger Unternehmen stehen, die mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen oder im letzten Geschäftsjahr vor Antragstellung einen Umsatz von 50 Mio. EUR und eine Bilanzsumme von 43 Mio. EUR überschritten haben. War das letzte Geschäftsjahr kein volles Geschäftsjahr, so ist zur Ermittlung des Jahresumsatzes der durchschnittliche Monatsumsatz zu errechnen und mit 12 zu multiplizieren. Bei Betrieben des Agrarbereichs liegt die Umsatzgrenze bei 1 Mio. EUR;
- 2.4.2. die im Eigentum von Unternehmen stehen, die wiederum zu 25 % und mehr im Eigentum eines oder mehrerer anderer Unternehmen stehen oder selbst in dieser Höhe an anderen Unternehmen beteiligt sind, wenn die Unternehmen zusammen die in Nummer 2.4.1. genannten Größenkriterien überschreiten;
- 2.4.3. die im Eigentum von Unternehmen stehen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind oder die sich zu mehr als 50 % im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder einem Eigenbetrieb einer solchen befinden;
- 2.4.4. an denen der Berater Eigentums- oder Nutzungsrechte hat oder die sich im Eigentum von dessen Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade befinden;
- 2.4.5. die in den letzten acht Jahren Gegenstand einer Beratung nach Förderrichtlinien des Bundes zur Vor-Ort-Beratung waren;
- 2.4.6. die baugleich mit einem anderen geförderten Gebäude desselben Beratungsempfängers sind und einen vergleichbaren Standort aufweisen;
- 2.4.7. bei denen die Beratung bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert wird (Kumulierungsverbot).

2.5. Die Beratung muss sich auf das gesamte Gebäude beziehen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Berater, die die Voraussetzungen nach Nr. 3.1. erfüllen und über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen, sofern nicht ein in Nr. 3.2. genannter Ausschlussgrund vorliegt.

3.1. Als Berater sind antragsberechtigt:

- 3.1.1. Ingenieure und Architekten, die durch ihre bisherige berufliche Tätigkeit die für eine Energieberatung notwendigen speziellen Fachkenntnisse, insbesondere in den Teilbereichen Wärmebedarfsermittlung, Wärmeschutztechnik, Heizungstechnik, Erneuerbare Energien und Allgemeine Energiesparberatung, erworben haben;
 - 3.1.2. Ingenieure und Architekten, die durch zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen nach Anlage 3 dieser Richtlinie die für eine Energieberatung notwendigen speziellen Fachkenntnisse erworben haben;
 - 3.1.3. Absolventen der Lehrgänge der Handwerkskammern zum/zur geprüften „Gebäudeenergieberater/in (HWK)“;
 - 3.1.4. Absolventen geeigneter Ausbildungskurse, deren Mindestinhalte und Eingangsvoraussetzungen in Anlage 3 dieser Richtlinie festgelegt sind.

- 3.2. Als Berater ist nicht antragsberechtigt, wer mit der Beratung ein wirtschaftliches Eigeninteresse an bestimmten Investitionsentscheidungen des Beratenen haben kann und deshalb nicht unabhängig ist. Dazu zählt insbesondere, wer
 - 3.2.1. für Energieversorgungsunternehmen oder in einem Unternehmen tätig ist, das Produkte herstellt, vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im Heizungs- und Gebäudebereich verwendet werden;
 - 3.2.2. in einem Unternehmen tätig ist, das Leistungen oder Produkte im Bereich der Erstellung oder Sanierung von Gebäuden anbietet;
 - 3.2.3. einen Handwerksbetrieb führt, daran beteiligt oder bei einem solchen beschäftigt ist;
 - 3.2.4. Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von den unter 3.2.1. bis 3.2.3. genannten Unternehmen fordert oder erhält;
 - 3.2.5. nicht unabhängig von Produkten, Anbietern oder Vertriebsstrukturen handelt oder den entsprechenden Eindruck erweckt.

- 3.3. Planungs- und Ausschreibungsleistungen sowie die Übernahme von Bauleitungen im Anschluss an eine Vor-Ort-Beratung sind zulässig.

- 3.4. Die Berater erklären gegenüber der Bewilligungsbehörde das Vorliegen der unter Nr. 3.1. und 3.2. genannten Voraussetzungen. Diese kann dafür ein elektronisches Verfahren (z. B. Online-Portal) einrichten und dessen Verwendung allgemein vorschreiben.

- 3.5. Die Berater müssen über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1.** Vor-Ort-Beratungsberichte müssen den Mindestanforderungen der Anlage 1 sowie im Fall der Integration thermografischer Ergebnisse zusätzlich der Anlage 2 zu dieser Richtlinie entsprechen. Alle Einzelmaßnahmen der Beratungsleistung sind ausschließlich durch antragsberechtigte Berater durchzuführen. Sie bestehen mindestens aus der ausführlichen Datenaufnahme vor Ort, der Anfertigung des Beratungsberichtes sowie der anschließenden ausführlichen Erläuterung gegenüber dem Beratungsempfänger. Bei der Aufbereitung und Auswertung der erforderlichen Daten ist ein computergestütztes Rechenprogramm zu verwenden.
- 4.2.** Thermografiegutachten werden ausschließlich durch antragsberechtigte Berater erstellt und müssen den Anforderungen der Anlage 2 zu dieser Richtlinie entsprechen. Die Ergebnisse des Thermografiegutachtens sind dem Beratungsempfänger zu erläutern.
- 4.3.** Dem Beratungsempfänger sind die Mindestanforderungen nach Anlage 1 und 2 zu dieser Richtlinie spätestens mit Übergabe des Beratungsberichtes bekannt zu machen.
- 4.4.** Die Beratung muss unabhängig von Anbietern und deren Produkten erfolgen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1.** Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, der an den antragstellenden Berater ausgezahlt wird, gewährt. Sie wird als Projektförderung bewilligt.
 - 5.1.1.** Der Zuschuss für eine Vor-Ort-Beratung beträgt 300,- Euro für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie 360,- Euro für Wohnhäuser mit mindestens drei Wohneinheiten. Darüber hinaus kann ein Bonus in Höhe von 50,- € für ergänzende Hinweise zur Stromeinsparung gewährt werden. Der Zuschuss (einschließlich Bonus) darf 50% der Beratungskosten nicht überschreiten.
 - 5.1.2.** Der Zuschuss für die Integration von auf thermografischen Untersuchungen basierenden Ergebnissen in einen Vor-Ort-Beratungsbericht beträgt 25,- Euro pro Thermogramm, aber höchstens 100,- Euro.
Eine Förderung der einzelnen Thermogramme ist nur möglich, wenn sich diese inhaltlich von einander unterscheiden.
- 5.2.** Der Zuschuss für ein separates Thermografiegutachten beträgt 150,- Euro, jedoch höchstens 50% der Gutachtenkosten.
- 5.3.** Für das gleiche Beratungsobjekt kann entweder die Förderung nach Nr. 5.1.2. oder nach Nr. 5.2. dieser Richtlinie in Anspruch genommen werden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

- 5.4. Die Förderung einer Vor-Ort-Beratung nach Erstellung eines bereits geförderten Thermografiegutachtens ist möglich. In diesen Fällen erfolgt jedoch keine zusätzliche Förderung nach 5.1.2. dieser Richtlinie.
- 5.5. Die Umsatzsteuer trägt der Beratungsempfänger jeweils in voller Höhe selbst.

6. Verfahren

- 6.1. Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29 – 35, 65760 Eschborn. Dieses stellt die notwendigen Informationen zur Antragstellung im Internet unter www.bafa.de zur Verfügung.
- 6.2. Für Antragstellung und Vorgangsabwicklung kann durch die Bewilligungsbehörde ein elektronisches Verfahren eingerichtet und dessen Nutzung verbindlich vorgeschrieben werden (Online-Portal).
- 6.3. Die Bewilligungsbehörde stellt ein Vertragsmuster für eine Energieberatung zur Verfügung, dessen Verwendung nicht verpflichtend ist, aber empfohlen wird. Dieser Vertrag ist nicht Bestandteil des Antrags.
- 6.4. Mit der beantragten Maßnahme darf nicht begonnen werden, bevor der vollständige Antrag in der Bewilligungsbehörde eingegangen ist. Die Aufnahme des Ist-Zustandes der relevanten Daten vor Ort ist vorher zulässig. Als Maßnahmenbeginn gilt bereits jede Form der Berechnung oder Auswertung inklusive Datenerfassung, Dokumentation oder sonstiger Tätigkeiten im Rahmen der Erarbeitung und Erstellung des Beratungsberichtes bzw. des Thermografiegutachtens.
- 6.5. Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge erteilt. Der Zeitraum zur Durchführung der bewilligten Maßnahme (Bewilligungszeitraum) beträgt 3 Monate ab Erstellung des Zuwendungsbescheides und wird nicht verlängert. Er kann auch nicht verlängert werden, indem der Antrag nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides zurückgenommen und erneut eingereicht wird. Zuwendungsbescheide, deren Bewilligungszeitraum abgelaufen ist, sind unwirksam, und es wird kein Zuschuss gezahlt.
Eine wiederholte Antragstellung für die gleiche Maßnahme und das gleiche Beratungsobjekt durch den selben Antragsteller ist nicht statthaft; bei nicht Selbständigen gilt dies auch für andere Berater des gleichen Arbeitgebers.
- 6.6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage aller Verwendungsnachweisunterlagen. Dazu gehören im einzelnen:
 - die mit dem Namen des durchführenden Beraters und dem Erstellungsdatum versehene Kopie des Beratungsberichtes einschließlich einer vollständigen fotografischen Darstellung der Gebäudeseitenflächen

bzw.

die mit dem Namen des durchführenden Beraters und dem Erstellungsdatum versehene Kopie des Thermografiegutachtens;

- die mit Datum versehene Bestätigung des Beratungsempfängers, dass der Beratungsbericht übergeben und ihm in einem Abschlussgespräch ausführlich erläutert wurde (im Original)

bzw.

die mit Datum versehene Bestätigung des Beratungsempfängers, dass das Thermografiegutachten übergeben und erläutert wurde (im Original);

- die Kopie der durch den Berater oder seinen Arbeitgeber auf den Namen des Beratungsempfängers ausgestellte Rechnung, aus der Bundeszuschuss und Eigenanteil hervorgehen müssen.

Alle Verwendungsnachweisunterlagen müssen spätestens einen Monat nach Ende des Bewilligungszeitraumes in der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Geschieht dies nicht, wird der Zuwendungsbescheid unwirksam, und es wird kein Zuschuss gezahlt.

Entspricht ein eingereichter und zuvor dem Beratungsempfänger erläuterten Beratungsbericht nicht den Mindestanforderungen zu diesen Richtlinien, ist die Auszahlung des Zuschusses nicht möglich. Das Gleiche gilt für Thermografiegutachten.

Nachbesserungen sind jeweils ausgeschlossen.

6.7. Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften mit den dazugehörigen Nebenbestimmungen sowie die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6.8. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6.9. Förderanträge können längstens bis zum 31. Dezember 2009 gestellt werden.

7. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Zuwendung ist eine Subvention im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Alle Angaben und Erklärungen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

8. Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinie vom 07.09.2006, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 179 vom 21.09.2006, tritt am 01.05.2008 in Kraft. Sie gilt für alle Zuschussanträge, die ab diesem Zeitpunkt in der Bewilligungsbehörde eingehen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag

Dr. Wolfgang Stinglwagner

Mindestanforderungen an eine Vor-Ort-Beratung

(Anlage 1 zur Richtlinie)

Der Beratungsbericht ist so abzufassen, dass der Beratungsempfänger, der in der Regel Laie ist, die Feststellungen und Empfehlungen ohne weiteres verstehen kann.

I. Daten zum Ist-Zustand von Gebäude und Heizung

Bei der Darstellung und Auswertung des energietechnischen Ist-Zustandes sind mindestens gebäude- und heiztechnische Daten in den Bericht aufzunehmen und durch Auflistung der wesentlichen Schwachstellen zu ergänzen.

Hinweis: Da im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ohnehin eine fotografische Darstellung der Gebäudeseitenflächen erforderlich ist, bietet sich eine diesbezügliche Integration bei der Gebäudebeschreibung an.

1. Gebäude

1.1. Grunddaten

- Lage, Bauweise, Baujahr, Nutzung
- Zahl der Wohneinheiten und Bewohner
- beheizbare Wohnflächen, insbesondere auch im Keller- und Dachbereich
- bauliche Besonderheiten
- wesentliche bisher getätigte wärmetechnische Investitionen

1.2. Wärmeschutztechnische Einstufung der wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Gebäudehülle)

Hierfür sind nach anerkannten Regeln der Technik oder in Anlehnung an die Berechnungsverfahren der jeweils geltenden energiesparrechtlichen Bestimmungen alle für mögliche wärmeschutztechnische Verbesserungsmaßnahmen wesentlichen Daten, mindestens aber die Daten für folgende wärmeübertragende Bauteile zu berücksichtigen:

- Außenwandflächen
- Dachflächen
- Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen
- Kellerdecken
- Fenster- und Türflächen
- Außenflächen beheizter Dach- und Kellerräume

- Innenwände zu nicht beheizten Gebäudebereichen
- offensichtliche Wärmebrücken
- offensichtliche Lüftungswärmeverluste

Diese Daten sind der Ermittlung des Heizwärmebedarfs und einer differenzierten, auch auf Teilflächen der Gebäudehülle bezogenen Maßnahmenauswahl zugrunde zu legen. Dabei sind auch solare und interne Energiegewinne sowie Lüftungswärmeverluste zu berücksichtigen.

1.3. Gebäudevolumen

Bei der Ermittlung des Lüftungswärmebedarfs ist das von den in Nummer 1.2. genannten Umfassungsflächen umschlossene Gebäudevolumen zu berücksichtigen.

2. Heizungsanlage

2.1. Grunddaten

- Typ, Baujahr, Nennleistung, Nutzungsgrad, Brennstoffart
- Bisherige anlagentechnische Investitionen

2.2. Heizkessel und Verteilsystem

Es sind alle für mögliche energietechnische Verbesserungsmaßnahmen wesentlichen Daten zu berücksichtigen; weiterhin jene, die im Schornsteinfegerprotokoll (1. BImSchV) enthalten sind.

2.3. Heizenergieverbrauch und –kosten über drei Heizperioden (zur Mittelwertbildung) unter Angabe aktueller Energiepreise. Stehen entsprechende Unterlagen nicht zur Verfügung, ist im Bericht darauf hinzuweisen.

2.4. Warmwasserversorgung

- Art der Warmwasserbereitung und des Systems
- Größe des WW-Speichers
- Hinweise auf Zirkulationsleitungen und -pumpen
- Offensichtliche Schwachstellen

2.5. Beschreibung und Bewertung des Zustandes des gesamten Heizungssystems inklusive Warmwasserbereitung

Alle Daten sind - soweit entsprechende Regelungen vorhanden sind - nach anerkannten Regeln der Technik oder in Anlehnung an die Berechnungsverfahren der jeweils geltenden energiesparrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln.

Es ist ein Vergleich zwischen dem errechneten Energiebedarf und dem tatsächlichen, gemittelten Energieverbrauch (witterungskorrigiert) durchzuführen. Die Unterschiede sind darzustellen und zu begründen.

II. Vorschläge für Energiesparmaßnahmen

Auf der Grundlage der nach Abschnitt I ermittelten und ausgewerteten Daten muss der Beratungsbericht mindestens die im folgenden genannten Angaben enthalten.

Die Vorschläge nach den Nummern 1 und 2 sind dabei als Einzelmaßnahmen sowie als sinnvolle Maßnahmenpakete darzustellen und hinsichtlich des zu erwartenden Nutzens zu bewerten. Dem Beratungsempfänger müssen dabei Realisierungsalternativen / -varianten aufgezeigt werden. Existieren diese nicht, ist dies zu begründen.

Der aktuelle Stand der Technik ist stets zu berücksichtigen.

1. Objektbezogene Vorschläge zur energetischen Verbesserung der Gebäudehülle (inklusive Wärmebrücken), zur Minderung der Lüftungswärmeverluste, zu Verbesserungen am Heizungssystem und der Warmwasserbereitung, und zwar unbeachtlich der Tatsache, ob der Beratungsempfänger aktuell an einer entsprechenden Umsetzung Interesse zeigt.
2. Objektbezogene Vorschläge zur Nutzung erneuerbarer Energien, und zwar unbeachtlich der Tatsache, ob der Beratungsempfänger aktuell an einer entsprechenden Umsetzung Interesse zeigt. Allgemeine Informationen über die Einsatzmöglichkeiten erneuerbarer Energien reichen nicht aus. Der Objektbezug muss eindeutig erkennbar sein. In jedem Fall sind mindestens Aussagen zum Einsatz folgender Technologien zu treffen:
 - Solarthermie; insbes. in Verbindung mit einer Heizungsunterstützung
 - Heizungsanlagen zur Verfeuerung fester BiomasseIst ein entsprechender Einsatz nicht möglich oder sinnvoll, muss dies jeweils ausdrücklich begründet werden. Wird die Wirtschaftlichkeit verneint, ist dies an Hand entsprechender Berechnungen darzulegen.
Sofern dies im Einzelfall sinnvoll ist, sollten weitere alternative Technologien betrachtet werden.
3. Kosten für die nach den Nummern 1 und 2 vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen und Maßnahmenpakete nach zum Zeitpunkt der Beratung marktüblichen Preisen und ggf. unter Berücksichtigung von Eigenleistungen.
4. Wirtschaftlichkeit der nach den Nummern 1 und 2 vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen und Maßnahmenpakete. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungsverfahren zu

wählen, die dem Beratungsempfänger anschaulich die Wirtschaftlichkeit der Einzelmaßnahmen und Maßnahmenpakete darlegen. Wird die Amortisationszeit dargestellt, sollte ein zusätzliches Verfahren gewählt werden, das einen besseren Wirtschaftlichkeitsvergleich zulässt (z.B.: Interner Zinsfuß, Annuitätenmethode). Die Darstellung muss es dem Beratungsempfänger erlauben, zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. bei veränderten Energiepreisen) die Wirtschaftlichkeit selbständig neu zu beurteilen.

III. optional: Hinweise zur Stromeinsparung (Förderbonus)

Auf Grund des zunehmenden Stromverbrauchs und der steigenden Energiekosten eröffnen sparsame Stromverbraucher in Verbindung mit einem optimierten Nutzerverhalten auch im Wohngebäudebereich häufig ein nicht unerhebliches Einsparpotential. Sofern der Beratungsbericht zu einer diesbezüglichen Sensibilisierung beiträgt und konkrete Anregungen für Verbesserungen enthält, wird dies durch einen Bonus unterstützt.

Zu diesem Zweck sind dem Beratungsempfänger im Beratungsbericht die bedeutendsten Stromverbraucher in seinem Haushalt zu nennen. Besondere Bedeutung besitzen hier erfahrungsgemäß Heizungspumpe, Warmwasserzirkulationspumpe, ggf. elektrische Warmwassererzeuger (Boiler, Durchlauferhitzer), Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen / Wäschetrockner, ggf. existierende Sonderausstattungen (Sauna, Solarium, Wasserbett, Aquarien, etc.) sowie Stand-by-Verbräuche. Bei zentraler Warmwasserbereitung ist die Anschlussmöglichkeit von Wasch- und Spülmaschinen an die Warmwasserleitung zu prüfen. Im Bericht soll des weiteren der typische Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Haushalte mit dem tatsächlichen Stromverbrauch zumindest des Vorjahres verglichen werden, soweit dem Beratungsempfänger die entsprechenden Verbrauchsabrechnungen vorliegen. Eine detaillierte Verbrauchsanalyse ist nicht notwendig.

Erforderlich ist jedoch eine Aussage, ob und ggf. welche wichtigen Stromverbraucher im Beratungsobjekt technisch ineffizient sind oder durch Nutzerverhalten in ineffizienter Weise betrieben werden. Daraus folgende Verbesserungsvorschläge sind anzugeben.

Wohnt der/die Beratungsempfänger/in nicht selbst im Beratungsobjekt, sind zumindest die fest im Gebäude installierten elektrischen Stromverbraucher (Pumpen, elektrische Warmwassererzeuger, Sonderausstattungen, etc.) zu berücksichtigen und Verbesserungsmöglichkeiten anzugeben.

IV. Zusammenfassende Darstellungen

1. Der Beratungsbericht muss eine zusammenfassende Gegenüberstellung des Ist-Zustandes von Gebäude und Heizungsanlage mit dem Zustand enthalten, wie er sich nach Durchführung der vorgeschlagenen Energiesparmaßnahmen ergeben würde. Diese Gegenüberstellung muss mindestens einschließen:
 - Hinweise auf die jeweils zu erwartenden Energieeinspar-Effekte im Hinblick auf den sich verändernden Heizenergiebedarf (möglichst auch in grafischer Darstellung),
 - Aussagen zur jeweils zu erwartenden Verminderung der Emissionsraten (vorrangig CO₂ und NO_x - möglichst auch in grafischer Darstellung).
2. Der Beratungsbericht muss des Weiteren eine textliche Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse und Empfehlungen in auch für einen Laien verständlicher Form enthalten, möglichst unter zusätzlicher Verwendung grafischer Darstellungen.
3. Auf bestehende objektbezogene Nachrüstpflichten nach EnEV ist hinzuweisen. Zudem ist auf Behaglichkeits- sowie Wertsteigerungen des Gebäudes durch Sanierungsmaßnahmen aufmerksam zu machen.

V. Persönliches Beratungsgespräch (Abschlussgespräch)

Der Berater ist verpflichtet, dem Beratungsempfänger das Ergebnis der Vor-Ort-Beratung in einem persönlichen Beratungsgespräch ausführlich zu erläutern; insbesondere die aufgezeigten Maßnahmenvorschläge zur Energie- und Heizkostensparnis einschließlich Hinweisen

- zu deren Umsetzungsmöglichkeiten,
- auf öffentliche Förderprogramme (ggf. Benennung von Ansprechpartnern) und
- unter Berücksichtigung spezieller Fragen des Beratungsempfängers, z. B. Erweiterung des Maßnahmenkatalogs, soweit dies im Rahmen der Beratungsabwicklung möglich ist.

Mindestanforderungen Thermografie

(Anlage 2 zur Richtlinie)

A. Thermografiegutachten

Gutachten zur Sichtbarmachung von Wärmeverlusten im Sinne der Richtlinie enthalten mindestens:

- Thermografieaufnahmen (Thermogramme) aller zugänglichen Gebäudeseitenflächen sowie entsprechende normale fotografische Aufnahmen;
- eine allgemeine Erläuterung zur Interpretation der Farbverläufe;
- eine Beschreibung der auf jedem Thermogramm zu erkennenden Schwachstellen;
- Maßnahmenempfehlungen hinsichtlich der erkannten Schwachstellen.

Es wird empfohlen, den geforderten Untersuchungsumfang durch im Einzelfall als problematisch erkannte Bereiche zu ergänzen (z.B. ungedämmte Balkone, unzureichende Dachdämmungen, Heizkörper, o.ä.).

Für die Förderung ist eine Mindestanzahl von vier Thermogrammen erforderlich. Diese müssen sich hinsichtlich des Aufnahmeobjektes unterscheiden.

B. Integration von Thermografieaufnahmen in einen Vor-Ort-Beratungsbericht

Werden thermografische Untersuchungen in eine Vor-Ort-Beratung integriert, sind für eine zusätzliche Förderung über die Mindestanforderungen der Anlage 1 zu dieser Richtlinie hinaus die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- jede Thermografieaufnahme (Thermogramm) ist durch eine entsprechende normale fotografische Aufnahme zu ergänzen;
- die Thermogramme müssen sich hinsichtlich des Aufnahmeobjektes unterscheiden (Bsp.: bei zwei Aufnahmen der gleichen Außenwand wäre nur eine davon förderfähig);
- die unterschiedlichen Farbverläufe sind zu erläutern;
- die erkennbaren Schwachstellen sind zu beschreiben.

Gesonderte Maßnahmenempfehlungen sind nicht erforderlich. Die Ergebnisse müssen jedoch nach den Regelungen des Abschnitts II der Anlage 1 im Beratungsbericht verarbeitet werden.

Mindestanforderungen an die Durchführung von Aus-/Weiterbildungsmaßnahmen sowie deren Eingangsvoraussetzungen (Anlage 3 zur Richtlinie)

Um Aus-/Weiterbildungsmaßnahmen als fachliche Grundlage für die Durchführung von Vor-Ort-Beratungen nach dieser Richtlinie anerkennen zu können, sind bestimmte Mindestanforderungen an Inhalt, Dauer und Teilnehmerkreis eines Lehrgangs zu erfüllen.

Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang muss in einem Abschlusszertifikat nach Ziffer III. dieser Anlage bescheinigt werden.

Darüber hinaus hat der Anbieter von Aus-/Weiterbildungsmaßnahmen zu überprüfen, ob bei den einzelnen Teilnehmern die persönlichen Eingangsvoraussetzungen nach Ziffer I. dieser Anlage vorliegen, wenn nach Beendigung der Maßnahme ein Abschlusszertifikat ausgestellt werden soll.

I. Eingangsvoraussetzungen

- I.1. Ingenieure mit Fachkenntnissen aus Teilbereichen (Architekten ohne Innenarchitekten, Hochbauingenieure, Ingenieure der Technischen Gebäudeausrüstung, Bauphysiker) benötigen mindestens 120 Unterrichtseinheiten (ohne zusätzliche Abschlussprüfung).
- I.2. Ingenieure mit Zusatzausbildung zum staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz benötigen insgesamt mindestens 60 Unterrichtseinheiten für die Bereiche Heizungstechnik, Erneuerbare Energien und Allgemeine Energiesparberatung (ohne zusätzliche Abschlussprüfung).
- I.3. Ingenieure aus fremden Fachgebieten, d.h. alle unter I.1. nicht genannten Personen, mit einer mindestens dreijährigen, zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit im Hochbau, in der Bauphysik oder der Technischen Gebäudeausrüstung innerhalb der letzten 10 Jahre benötigen mindestens 120 Unterrichtseinheiten (ohne zusätzliche Abschlussprüfung).
- I.4. Ingenieure aus fremden Fachgebieten, d.h. alle unter I.1. nicht genannten Personen ohne berufliche Tätigkeit nach I.3., benötigen mindestens 200 Unterrichtseinheiten mit einer zusätzlichen Abschlussprüfung. Dieser Gruppe gleichgestellt sind Physiker und solche Mitglieder der Architektenkammer, die nicht unter die unter I.1. genannte Personengruppe fallen.

- I.5. Meister sowie Techniker der Fachrichtung Bauwesen (Hochbau) oder Haustechnik (Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik/Klimatechnik) benötigen mindestens 200 Unterrichtseinheiten mit einer zusätzlichen Abschlussprüfung, die eine Vor-Ort-Beratung nach dieser Förderrichtlinie umfasst.
- I.6. Alle sonstigen Interessenten können nur nach Ausbildung zum/zur „Gebäudeenergieberater/in (HWK)“ am Förderprogramm zur Vor-Ort-Beratung teilnehmen.

II. Mindestanforderungen an die Inhalte von Aus-/Weiterbildungsmaßnahmen

Für den bauphysikalischen Bereich (baulicher Wärme- und Feuchteschutz) sowie die Anlagentechnik (Heizungstechnik, Lüftungstechnik, Technik bei Erneuerbaren Energien) sind jeweils mindestens ein Drittel der gesamten Unterrichtseinheiten vorzusehen.

Im verbleibenden Drittel können allgemeine Bereiche (wirtschaftliche Bewertungen, Erstellung von Gutachten, etc.) behandelt werden.

Insbesondere sind die folgenden Lehrinhalte zu vermitteln:

- Wärmedämmstoffe und -systeme im Vergleich;
- Außen-, Innen- und Dachdämmung unter Berücksichtigung des Feuchte-, Schall- und sommerlichen Wärmeschutzes;
- Dämmung an denkmalgeschützten Wohngebäuden (Innendämmung) unter Berücksichtigung der Wärmebrücken, insbesondere der Anschlüsse der Decken, Fußböden und Innenwände an die Außenwände;
- Niedrigenergiehaus, Passivhaus, Solares Bauen, klimagerechter Gebäudeentwurf, Wärmespeicherungsvermögen;
- Erfassung, Ausweisung, Berechnung und Vermeidung von Schwachstellen (Wärmebrücken, Lüftungswärmeverluste), unter Hinweis auf die Behaglichkeit durch Reduzierung von Zugluft und Fußkälte durch Sanierungsmaßnahmen;
- Heizungstechnik, mit einem Überblick der am Markt befindlichen Wärmeerzeuger (Heizkessel, Wärmepumpen, BHKW's, Brennstoffzellen, etc.) mit ihren bevorzugten Einsatzgebieten, der Regelungs- und Steuerungstechnik, der Abgasentsorgung, der Brennstoffversorgung und -lagerung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe (Heizkörper, Fußbodenheizung, Temperierung, etc.);
- Erfassung, Ausweisung und Beseitigung von möglichen Schwachstellen bei vorhandenen Heizungssystemen;

- Warmwasserbereitung, mit einem Überblick der am Markt befindlichen Warmwasserversorgungssysteme inklusive der Speicher mit ihren bevorzugten Einsatzgebieten; Legionellenproblematik;
- Einsatz von Lüftungsanlagen unter Berücksichtigung verschiedener Wärmerückgewinnungssysteme und Möglichkeiten der thermischen Vorbehandlung (Vorwärmung/Vorkühlung) der Außenluft mittels einer entsprechenden Luftführung durch das Erdreich (Erdkollektor);
- Einsatz von regenerativen Energien, insbesondere für die Bereiche der Solarenergienutzung sowie der Verfeuerung fester Biomasse und Biogas;
- Erfassung, Berechnung und Ausweisung von Emissionsraten (CO₂, NO_x);
- Anwendung der Energieeinsparverordnung in der Praxis;
- Berechnungsvarianten zur Wirtschaftlichkeit mit Angaben zur Amortisation und einer auf den Beratungsempfänger (Laien) zugeschnittenen Darstellung zur Rentabilität der einzelnen Maßnahmen;
- - Informationsüberblick bezüglich der Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes;
- Informationsüberblick und Erfahrungswerte über die am Markt angebotenen Softwareprogramme für den Einsatz im Rahmen der Vor-Ort-Beratung;
- Ausarbeitung eines beispielhaften Energieberatungsberichts, wobei das Ergebnis den Mindestanforderungen an eine Vor-Ort-Beratung nach den in der Richtlinie enthaltenen Anlagen entsprechen muss.

Alternative Lehrformen (Fernlehrgänge, eLearning, Online-Chatrooms, u.ä.) sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Der Präsenzanteil muss mindestens 30 % der gesamten Unterrichtseinheiten betragen. Für den für das Selbststudium vorgesehenen Teil (d.h. höchstens 70%) ist die gegenüber einem Präsenzstudium erforderliche verbleibende Zeitdauer zu verdoppeln. Eine Abschlussprüfung ist in jedem Fall erforderlich.

Ein geringerer Präsenzanteil ist möglich, wenn der Lehrgang durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) zugelassen ist. Die übrigen Anforderungen gelten unverändert.

III. Abschlusszertifikat

Das Abschlusszertifikat des Lehrgangsanbieters muss für eine Anerkennung im Rahmen des Förderprogramms zur Energiesparberatung vor Ort die folgenden Informationen enthalten:

- Vor- und Nachname des Kursteilnehmers mit Geburtsdatum,
- die Benennung des Abschlusses,
- die abschließende Benotung,
- die Unterrichtsfächer,
- den Lehrgangszeitraum,
- die Anzahl der Unterrichtseinheiten,
- das Thema der Abschlussprüfung (soweit diese erforderlich ist),
- den ausdrücklichen Hinweis, dass das Zertifikat zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verwendet werden kann.